Die Senatorin für Kinder und Bildung

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulleiter/innen der Schulen der Sekundarstufe I und II der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Petra Jendrich

Zimmer Nr. 328

Tel. 0421 361-6746
Fax 0421 496-6746

E-Mail: petra.jendrich
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
bitte eingeben

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
bitte eingeben

Bremen, 13. April 2018

Informationsschreiben 55/2018

Minimierung von Unterrichtsausfall auch in Zeiten von Abschlussprüfungen sowie Übernahme von anderen schulbezogenen Arbeiten bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zeiten von Abschlussprüfungen (wie gerade aktuell) stellen an Sie als Schulleitungen ganz besonders hohe organisatorische Anforderungen, um sowohl die Durchführung der Abschlussprüfungen sicherzustellen als auch den dadurch organisatorisch bedingten Unterrichtsausfall möglichst klein zu halten.

Um Ihnen Handlungssicherheit zu geben, stellen wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Vorschriften und ihre konkreten Umsetzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Vertretungsunterricht und anderen Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall noch einmal zusammen:

Verpflichtung zur Übernahme zusätzlicher Unterrichtsstunden

In § 14 Abs. 3 und 4 der geltenden **Lehrerdienstordnung** ist geregelt, dass Lehrer/innen verpflichtet sind, entweder für kurze Zeit weitere Unterrichtsstunden (Vertretungsstunden) zu übernehmen (dies sollte in der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Woche betragen), aber auch bei entsprechenden schulischen Erfordernissen über ihre Pflichtstunden hinaus für ein Schuljahr bis zu zwei weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen. Im letzteren Fall soll dieses Mehr an Unterrichtsstunden innerhalb des folgenden Schuljahres ausgeglichen werden.

In Absatz 4 ist übrigens auch geregelt, dass Lehrer/innen verpflichtet sind, bei entsprechenden schulischen Verhältnissen in einem Schuljahr bis zu zwei Unterrichtsstunden weniger zu unterrichten (Ausgleich dann ebenfalls im darauffolgenden Schuljahr).

Übernahme anderer schulbezogener Arbeiten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall
Grundsätzlich gilt, dass die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet ist, das eigene Handeln und die damit verbundenen Entscheidungen nach den Gesichtspunkten von Effektivität und Effizienz auszurichten. Sie/Er hat daher jeweils zu prüfen, ob notwendige Personalkapazitäten im zugewiesenen Personalbestand zur Verfügung stehen, um schulbezogene Arbeiten durchzuführen, bevor zusätzliches Personal und/oder zusätzliche Sachmittel eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur möglich, sondern geboten, den Unterrichtseinsatz stundenplanmäßig bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres in Höhe des Pflichtstundenkontingents der Lehrer/innen einzuplanen. Ist der Unterricht in Klassen, in der die oder der Betroffene eingesetzt ist, vor Ablauf des Schuljahres abgeschlossen (prüfungsbedingt oder aus anderen Gründen), kann stundenplanmäßig beispielsweise der Unterricht in einer anderen Klasse, in Projekten oder auch Vertretungsunterricht eingeplant werden. Hier ist allerdings mit Augenmaß zu verfahren: **Selbstverständlich steht die Arbeitszeit den in Prüfungszusammenhängen involvierten Lehrkräften für die Durchführung und Korrektur der Prüfungen zur Verfügung.**

Im **Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz** (§§ 2 – 6a) ist geregelt, dass Lehrer/innen bei Unterrichtsausfall im Rahmen ihres Pflichtstundenkontingents ersatzweise entweder für Vertretungsunterricht herangezogen werden können oder, falls aus schulischen oder anderen dienstlichen Gründen eine unterrichtliche Verwendung nicht möglich oder nötig ist, ihre Arbeitszeit in der Höhe von bis zu vier Unterrichtsstunden für andere schulbezogene Arbeiten umgewandelt werden kann.

Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter und ist jeweils eine Einzelfallentscheidung nach Maßgabe der zitierten Vorschriften und unter Einbezug der Belastung der Kolleginnen und Kollegen insbesondere durch Prüfungskorrekturarbeiten sowie vor dem Hintergrund der Belastung für die Durchführung von insbesondere mündlichen Prüfungen. Solche Einzelfallentscheidungen unterliegen nicht der Mitbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Petra Jendrich gez. Karsten Thiele